

Bauvorhaben:	Bauherr:
_____	_____
Straße / Nr.:	Straße / Nr.:
_____	_____
PLZ / Ort:	PLZ / Ort:
_____	_____
Projekt-Nr.:	_____
Auftraggeber:	Angebot schicken an:
_____	_____
Straße / Nr.:	_____
PLZ / Ort:	_____
	<input type="checkbox"/> per Post <input type="checkbox"/> per Email

Vorgesehene Baumaßnahme:	Geschätzte Baukosten:
<input type="checkbox"/> Abbruch <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Sanierung <input type="checkbox"/> _____	(KGR 200/300/400/500) _____ geplante Bauzeit: _____ geplanter Baubeginn: _____
Unterlagen anbei:	
<input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Schnitte <input type="checkbox"/> Grundrisse <input type="checkbox"/> Ansichten	<input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> _____

Altlasten/Schadstoffe:	Verdacht		Untersuchung erfolgt		festgestellt	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein
Bodenschadstoffe	<input type="checkbox"/>					
Gebäudeschadstoffe	<input type="checkbox"/>					
Kampfmittel	<input type="checkbox"/>					

Bearbeitungsstand des Projektes gemäß HOAI

HOAI LP 3-6 (≙ Planungsphase § 2 BaustellV)
 HOAI LP 8 (≙ Ausführungsphase § 3 BaustellV)

Einstufung gemäß Matrix Aktivitäten nach der BaustellV siehe Anhang in Zeile

Bereits vorhandene Unterlagen zur SiGe – Koordination aus der Planungsphase 2 BaustellV	vorhanden	nicht vorhanden
• SiGe-Plan aus der Planungsphase § 2 BaustellV (RAB 31)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage (RAB32)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Baustellenordnung des Bauherrn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• A+S-Plan für Arbeiten in kontaminierten Bereichen (TRGS 524) für bereits bekannte Altlasten / Schadstoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gewünschte Grundleistungen zur SiGe-Koordination	erwünscht	nicht erwünscht
• Zuarbeit Planungsphase gemäß § 2 BaustellV (HOAI LP 3-5) Umsetzung des Arbeitsschutzes in der Planungsphase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Zuarbeit Ausschreibung gemäß § 2 BaustellV (HOAI LP 6) Umsetzung des Arbeitsschutzes in der Ausschreibungsphase	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Abstimmungen zu Ausschreibungsunterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (RAB 31)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage (RAB 32)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Vorankündigung Vorbereitung für die Versendung an die Arbeitsschutzbehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Allgemeine Baustellenordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung ab 01.April 2023¹

Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung ab 01.April 2023 ¹									
Baustellenbedingungen				Pflichten nach Baustellenverordnung					
	Tätigwerden von Beschäftigten	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anhang II) ²	Berücksichtigung der allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung (§ 2 Abs. 1)	Vorankündigung (§ 2 Abs.2)	SiGePlan (§ 2 Abs. 3)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§ 2 Abs. 4) ³	Koordinator (§ 3 Abs. 1)	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
A	eines Arbeitgebers	<ul style="list-style-type: none"> kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder kleiner 501 Personentage 	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein
B	eines Arbeitgebers	<ul style="list-style-type: none"> kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder kleiner 501 Personentage 	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein
C	eines Arbeitgebers	<ul style="list-style-type: none"> größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder größer 500 Personentage 	nein	ja	ja	nein	ja	nein	nein
D	eines Arbeitgebers	<ul style="list-style-type: none"> größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder größer 500 Personentage 	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein
E	mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<ul style="list-style-type: none"> kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder kleiner 501 Personentage 	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja
F	mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<ul style="list-style-type: none"> kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder kleiner 501 Personentage 	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja
G	mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<ul style="list-style-type: none"> größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder größer 500 Personentage 	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja
H	mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<ul style="list-style-type: none"> größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder größer 500 Personentage 	ja	ja	ja	ja	nein	ja	ja

Hinweis: Das Tätigwerden von Beschäftigten von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

- 1 <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/1/VO> Die Tabelle zeigt die erforderlichen Pflichten nach Baustellenverordnung in der ab 1. April 2023 mit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Baustellenverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 1) geltenden Fassung. Die ursprüngliche Fassung dieser Tabelle, die in mehreren Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) enthalten ist, spiegelt die Rechtslage vor dem 1. April 2023 wider. Nach § 6a (neu) BaustellV obliegt es dem Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA), die RAB - und damit auch die enthaltene Tabelle - an die neue Rechtslage anzupassen. Ohne diesem Anpassungsprozess im ASTA vorgreifen zu wollen, soll die vorliegende Tabelle aber bereits jetzt für die Praxis Hinweise zur neuen Rechtslage ab dem 1. April 2023 geben.
- 2 Nummer 10 Anhang II BaustellV (geändert): Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.
- 3 § 2 Abs. 4 BaustellV (neu): Ist für eine Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der jeder Beschäftigte für denselben Arbeitgeber tätig wird, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so hat der nach § 4 Verantwortliche dafür zu sorgen, dass dieser Arbeitgeber vor Einrichtung der Baustelle über diejenigen Umstände auf dem Gelände unterrichtet wird, die in einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne von Absatz 3 Satz 2 und 3 einzubeziehen wären.